

31./I. 1917.

Der Petroleumverkauf in Niederösterreich.

Der Statthalter hat nun auch, und zwar mit Wirksamkeit vom 5. Februar, für Niederösterreich, außer Wien, eine Regelung des Petroleumverkaufes angeordnet. Das vom Handelsministerium durch die Petroleumzentrale dem Lande zugewiesene Petroleum wird auf die politischen Bezirke aufgeteilt, von der Bezirksbehörde werden bestimmte Händler in größeren Orten für einen ihnen zugeteilten Sprengel ausschließlich mit dem Kleinverkauf von Petroleum an die bezugsberechtigten Konsumenten des Sprengels betraut. Abgesehen vom Amtsbedarf sind zum Bezug von Petroleum nur solche Personen berechtigt, die in ihren Wohnungen oder Wirtschaftsräumen oder Geschäftsräumen einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Sie haben in dem für sie maßgebenden Bezugsort bei der hierfür bestimmten Gemeindestelle ihren Anspruch schriftlich anzumelden und erhalten dort eine auf einen bestimmten Kleinhändler lautende und für eine bestimmte Petroleummenge gültige Bezugsanweisung. Bezugsanweisungen werden für den am Ort jeweils vorhandenen Petroleumvorrat so lange ausgestellt, bis der Vorrat erschöpft ist. Der Bezugsberechtigte hat die Anweisung beim Einkauf seines Petroleumanteiles dem Kleinhändler zu übergeben. Die Bezirksbehörde bestimmt jeweils die Petroleummenge, die auf eine Bezugsanweisung entfällt und mindestens auf eine Woche berechnet wird. Hierbei wird der Anteil derjenigen, die Arbeitsräume zu beleuchten haben, entsprechend höher gestellt als der für gewöhnliche Wohnzwecke. Der Bezug des für die Beleuchtung größerer Betriebe, Wirtschaften, Gemeinschaftsanstalten unbedingt notwendigen Petroleums kann nach Weisung der politischen Behörde besonders angeordnet werden. Für die Konsumenten im Stadtgebiet Wiener-Neustadt wurde vom Stadtrat eine besondere Bezugsvorgabe verfügt. Der Bezug von Petroleum für militärische Stellen und einschlägige Sanitätsanstalten sowie für dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnunternehmungen ist besonders geregelt.